

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 30/13 B

L 27 R 373/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 RJ 710/04 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

IKK Brandenburg und Berlin,
Ziolkowskistraße 6, 14480 Potsdam.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. September 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.9.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung für eine beidseitige Versorgung mit Hörgeräten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 9.1.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt, das LSG habe § 128 Abs 1 S 2 und § 128 Abs 2 SGG verletzt. Er habe erst- und zweitinstanzlich vorgetragen, dass er sich die Hörgeräte im tatbestandlichen Sinne nicht selbst beschafft habe, sondern dass diese ihm lediglich leihweise überlassen worden seien und er eine bloße Anzahlung geleistet habe. Dies habe das LSG auch grundsätzlich so als Tatbestand erfasst. Dennoch habe es ohne nähere Begründung unterstellt, dass es sich dabei um "Selbstbeschaffung" iS des § 15 SGB IX gehandelt habe. Wie das Gericht zu dieser Feststellung gelangt sei, bleibe unklar. Es sei dem Urteil nicht zu entnehmen, auf welcher Grundlage das Gericht zu der Erkenntnis gelangt sei, dass es sich bei der tatsächlichen Übergabe der Hörgeräte und der Leistung einer Anzahlung um eine "Selbstbeschaffung" im rechtlichen Sinne gehandelt habe. Denn nach seiner Argumentation habe er die Hörgeräte gerade nicht zu Eigentum erworben und entgeltlich überlassen bekommen. Im Übrigen habe das Gericht ihm auf "diese offensichtliche maßgebliche Tatsache" keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Gerade in der Negierung der Tatsache der Selbstbeschaffung durch die Übernahme der Hörgeräte und der Leistung einer Anzahlung habe jedoch der Hauptangriff der Berufung gelegen.



- 6 Mit seinem Vorbringen hat er einen Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 S 2 SGG folgende Begründungspflicht nicht ausreichend bezeichnet.
- 7 Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das bedeutet, aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (*vgl. Senatsbeschluss vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10; s. bereits BVerfG vom 1.8.1984 - SozR 1500 § 62 Nr 16*). Eine Entscheidung ist aber nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurzgefasst hat. Die Begründungspflicht wäre selbst dann nicht verletzt, wenn - wie der Kläger wohl meint - die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Dass das Urteil keine Begründung enthält, behauptet der Kläger nicht. Vielmehr trägt er selbst vor, das LSG sei davon ausgegangen, dass er sich die Hörgeräte "selbst beschafft" habe. Sofern er meint, das LSG habe den Begriff der "Selbstbeschaffung" iS des § 15 SGB IX verkannt, indem es seiner Argumentation, nach der er die Hörgeräte gerade nicht zu Eigentum erworben und entgeltlich überlassen bekommen habe, nicht gefolgt sei, und er selbst die Subsumtion des LSG - auf der Basis einer angeblich fehlerhaften Tatsachengrundlage - für unzutreffend hält, dann rügt der Kläger nicht einen Verstoß gegen die Begründungspflicht nach § 128 Abs 1 S 2 SGG, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Ob die Entscheidung des LSG inhaltlich falsch ist bzw die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen richtig sind, stellt als solches aber noch nicht einen Verfahrensmangel dar (*vgl. BSG vom 27.4.2006 - B 7a AL 242/05 B - Juris RdNr 16*).
- 8 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 128 Abs 2 SGG darin sieht, dass das LSG ihm keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass es davon ausgehe, dass er sich die Hörgeräte selbst iS des § 15 SGB IX beschafft habe, hat der Kläger einen entsprechenden Verfahrensmangel ebenfalls nicht schlüssig dargetan. Denn es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl. BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7*). Die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen. Dies hat der Kläger aber insoweit nicht in Abrede gestellt, als er selbst vorträgt, dass das LSG im angefochtenen Urteil "angegeben" habe, "der Kläger mache geltend,



die Hörgeräte seien ihm leihweise kostenlos ausgehändigt worden und nachdem er sie erprobt hätte, habe er sie sich selbst beschafft. Er habe eine Anzahlung am 01.09.2003 in Höhe von 2.500,00 € geleistet." Das Gericht musste ihm aber nicht mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus diesen Tatsachen ziehen wird (*vgl BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7*). Dass das LSG der Argumentation des Klägers im Hinblick auf die von ihm selbst nicht angenommene Selbstbeschaffung der Hörgeräte nicht gefolgt ist, begründet keinen Gehörsverstoß. Das Berufungsgericht musste den Kläger also vor seiner Urteilsfindung auch nicht ausdrücklich davon in Kenntnis setzen, es werde seinen Vortrag nicht in dem von ihm für richtig erachteten Sinne würdigen. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass der Kläger "gehört", nicht jedoch "erhört" wird (*vgl Senatsbeschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - BeckRS 2011, 73125 RdNr 9; s auch BVerfG <Kammer> vom 29.10.2009 - 1 BvR 1729/09 - NZS 2010, 497, RdNr 17*).

- 9 Im Übrigen legt der Kläger nicht dar, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf einem etwaigen Gehörsverstoß beruhen könne. Denn er trägt nicht vor, welche weiteren Argumente er vorgebracht hätte und inwiefern diese das Ergebnis der Entscheidung im Hinblick auf die von ihm begehrte weitere Kostenerstattung für die Beschaffung der Hörgeräte hätten beeinflussen können.
- 10 2. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob 'Selbstbeschaffung' im sozialrechtlichen Sinne bzw. im Sinne des § 15 SGB IX eine endgültige Eigentumsverschaffung voraussetzt oder lediglich den tatsächlichen Besitz des Hilfsmittels".
- 12



Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert hat. Denn er hat es bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage darzulegen. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich ihre Beantwortung nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Er benennt keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der mit der Frage aufgeworfenen Problematik einer "Selbstbeschaffung". Er behauptet noch nicht einmal, dass es Rechtsprechung des BSG zu dieser Frage nicht gibt.

- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

